

Mit Rücksicht auf die günstigen Ergebnisse, welche die offizielle Propaganda gewisser Behörden für das Bekanntwerden der internationalen Markeneintragung gezeitigt hat, erneuert der Kongreß den 1902 in Turin zugunsten dieser Propaganda ausgesprochenen Wunsch und ersucht die Landesauschüsse, zu seiner Verwirklichung beizutragen.*

IV. Der Schutz im Ursprungsland als Voraussetzung des internationalen Markenschutzes.

Die Eintragung oder der Schutz im Ursprungsland soll nicht Voraussetzung für die internationale Markeneintragung sein.

V. Kollektivmarken.

Die auf die Individualmarken bezüglichen Vorschriften der Konvention sind auf die Kollektivmarken anwendbar, die von Behörden, Berufsvereinigungen, Verbänden von Berufsvereinigungen oder irgendwelchen Vereinen von Landwirten, Handeltreibenden, Fabrikanten, Arbeitern und Angestellten angenommen sind, unter der Bedingung, daß diese Vereinigungen den Nachweis ihrer Rechtsfähigkeit in ihrem Heimatland erbringen.

VI. Die Beschlagnahme der rechtswidrig bezeichneten Waren.

Der Kongreß spricht den Wunsch aus, in den Absätzen 1 und 3 des Artikels 9 des Unionsvertrages das Wort »pourra« durch »sera« zu ersetzen.

VII. Priorität.

*Bei Gelegenheit der nächsten Revision der internationalen Übereinkunft sind folgende Bestimmungen den Artikeln 4 und 4b anzufügen:

Der Vorteil des Prioritätsrechts ist vor der Erteilung des auf die Priorität gestützten Patentes geltend zu machen. Diese Angabe, sowie der Zeitpunkt der Anmeldung des ersten Stammpatents und die Angabe des Landes, in dem diese Anmeldung stattgefunden hat, ist auf der Patenturkunde zu vermerken.

Die Behörden jedes Unionsstaates werden auf Antrag jedem Interessenten Abschriften der Anmeldungen zufertigen, deren Priorität in einem andern Unionsstaate in Anspruch genommen worden ist.

Die Dauer des auf Grund des Prioritätsrechts entnommenen Patentes richtet sich nach dem Datum der Anmeldung dieses Patents und nicht nach dem Datum der Anmeldung, auf welche sich das Prioritätsrecht gründet.*

VIII. Vorbenutzungsrecht.

*1. Der Kongreß spricht den Wunsch aus, daß auf der nächsten Konferenz der Unionsmächte durch eine authentische Interpretation festgestellt werde, welche Wirkung das Prioritätsrecht des Artikels 4 gegenüber etwaigen Vorbenutzungsrechten haben soll.

2. Zu diesem Zweck erscheint es erforderlich, in den Artikel 4 eine Bestimmung einzufügen, welche unzweifelhaft zum Ausdruck bringt, daß das Prioritätsrecht die Möglichkeit der Entstehung eines Vorbenutzungsrechts innerhalb des Prioritätsintervalls ausschließt.*

IX. Ausübungszwang.

Die Nichtausübung einer patentierten Erfindung soll nicht den Verfall des Patents, sondern die Erteilung von Zwangslizenzen zur Folge haben. Die Ausführungsbestimmungen hat jeder einzelne Staat durch die Gesetzgebung zu treffen.

X. Die praktische Ausgestaltung des internationalen Muster- und Modellschutzes.

*Der Kongreß ist der Ansicht, daß der internationale Schutz der gewerblichen Muster und Modelle durchaus ungenügend ist, und spricht infolgedessen in Übereinstimmung mit andern Kongressen den Wunsch aus:

I. Daß der Unionsangehörige nicht gehalten sei, eine Fabrik im Inlande zu besitzen, das Muster auszuüben, Lizenzen zu erteilen oder einen Eintragsvermerk auf den Erzeugnissen anzubringen, daß er in alle Vertragsländer, ohne sich dem Verfall des Modells auszusetzen, die im Auslande nach dem geschützten Muster oder Modell hergestellten Erzeugnisse frei einführen könne;

II. daß von den Vertragsstaaten bei dem Berner Bureau eine besondere Zentralstelle für die Anmeldung gewerblicher Muster und Modelle eingerichtet werde.*

Folgende Vorschläge scheinen als Grundlage für die Einrichtung einer solchen Zentralstelle geeignet:

1. Jeder Unionsangehörige soll in dem Lande, dem er angehört (Artikel 2 und 3 der Pariser Konvention), eine Anmeldung zum internationalen Schutz hinterlegen können, welche durch die zuständige Behörde dem Berner Bureau übermittelt wird.

2. Der Anmelder hat anzugeben, für welche Länder er Schutz beansprucht, und, falls das Gesetz eines dieser Länder es

verlangt, auch die Warenklassen anzugeben. Er hat seiner Anmeldung für jedes Land, in dem er Schutz beansprucht, sowie für das Berner Bureau, je ein Exemplar oder eine Abbildung des Modells beizufügen.

3. Das Berner Bureau hat zu prüfen, ob die Anmeldung vorschriftsmäßig erfolgt ist, und diese je mit einem Exemplar des Modells oder der Abbildung der Behörde jedes Unionslandes zu überreichen.

4. Die von dem Berner Bureau übermittelte Anmeldung hat dieselbe Wirkung, als wenn sie unmittelbar in jedem Lande zum Zeitpunkt der internationalen Hinterlegung erfolgt wäre.

5. Die Voraussetzungen und die Wirkungen der Hinterlegung richten sich in jedem Lande nach der inneren Gesetzgebung. Eine Ausnahme besteht nur bezüglich der Formvorschriften und der Gebühren.

6. Die Hinterlegung ist nur für je ein einzelnes Muster oder Modell zulässig.

7. Die Gebühr soll für jede Hinterlegung 5 Francs. und je 1 Franc für jedes Land, für das der Schutz verlangt wird, betragen.

8. Die Anmeldung wird bei dem Berner Bureau in ein Register eingetragen, das geheim zu halten ist.

9. Die Muster oder Abbildungen werden der internationalen Anmeldung in verschlossenem Umschlage beigelegt. Diese Pakete werden von den Behörden der einzelnen Länder nur nach Maßgabe der eignen Gesetzgebung geöffnet. Eines der verschlossenen Pakete bleibt bei dem Berner Bureau, um in Streitfällen die Identität des hinterlegten Modells zu erweisen.

10. Alle Mitteilungen, welche die Behörden dem Anmelder zu machen haben, werden dem Berner Bureau zugestellt, welches die weitere Mitteilung zu bewirken hat.

III. Der Kongreß beschließt, eine Kommission einzusetzen, welche die Frage weiter bearbeitet und dem nächsten Kongreß einen neuen Bericht vorlegen soll.*

XI. Der internationale Schutz des Kunstgewerbes.

I. *Ein Werk der bildenden Künste soll nicht deswegen in einem Lande den Anspruch auf Schutz der Gesetze über künstlerisches Urheberrecht verlieren, weil es im Ursprungslande nur unter der Voraussetzung einer Musterhinterlegung Schutz gefunden hat.*

II. *Der Kongreß hält es für wünschenswert, eine Bestimmung folgenden Inhalts in das Schlußprotokoll der Pariser Konvention aufzunehmen:

Die vertragschließenden Staaten sind darin einig, daß ein gewerbliches Muster oder Modell nicht deswegen der Vorteile der Pariser Konvention vom 20. März 1883 verlustig gehen soll, weil es im Ursprungslande oder in einem andern Lande als Werk der bildenden Künste geschützt wird.

XII. Der Schutz der Werke der angewandten Kunst.

*Der Kongreß erneuert den Wunsch, daß in allen Gesetzgebungen folgender Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen werde: *Der Schutz der Werke der bildenden Künste ist unabhängig von dem Wert oder der Bestimmung des Werkes.*

Kleine Mitteilungen.

Entscheidung des Reichsgerichts. § 18 Urheberrechtsgesetz vom 19. Juni 1901.¹⁾ — Zu vorstehendem Gesetzesparagrafen gibt das Juliheft 1904 der Dr. Osterriethschen Fachzeitschrift »Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht« (Berlin, Carl Heymanns Verlag) folgende Entscheidung des Reichsgerichts bekannt:

Am 26. Januar 1902 erschien in Nr. 47 des »Mer Anzeigers« ein Artikel, von dem Nebenkläger verfaßt auf Grund in der Hauptverhandlung vor dem Kammergericht von ihm gemachter Notizen, überschrieben »Aus dem Kammergericht« und unter dem Vermerk »Nachdruck verboten«, in dem ein Strafrechtsfall dargestellt war, der das genannte Gericht in der Revisionsinstanz beschäftigt hatte. In dem Artikel waren eine Sachdarstellung

¹⁾ Neues Urheberrechtsgesetz (vom 19. Juni 1901):

§ 18: Zulässig ist der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen, soweit die Artikel nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind; jedoch ist nur ein Abdruck gestattet, durch den der Sinn nicht entstellt wird. Bei dem Abdruck ist die Quelle deutlich anzugeben.

Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist, auch wenn ein Vorbehalt der Rechte fehlt, unzulässig.

Vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten dürfen aus Zeitungen oder Zeitschriften stets abgedruckt werden.